



Inhaltsverzeichnis

| Laufende Nummer | Bezeichnung |
|-----------------|--|
| 1 | Widmung der Nordstraße und der Weststraße für den öffentlichen Verkehr |
| 2 | 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“ |

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Widmung der Nordstraße und der Weststraße für den öffentlichen Verkehr

Freigabe des Fahrradverkehrs außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2016 beschlossen, die nachgenannten Straßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Nordstraße (Teilstück von der nördlichen Grenze der Hühlstraße bis zur Einmündung Nordwall/Ostwall) und die Weststraße (Bereich vom Nordwall/Westwall bis zum Markt/Kirchplatz), gewidmet als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr, werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zusätzlich für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten gewidmet. Der benannte Bereich der Nordstraße ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen. In dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan ist der benannte Bereich der Weststraße schraffiert dargestellt.

Ihre Rechte:

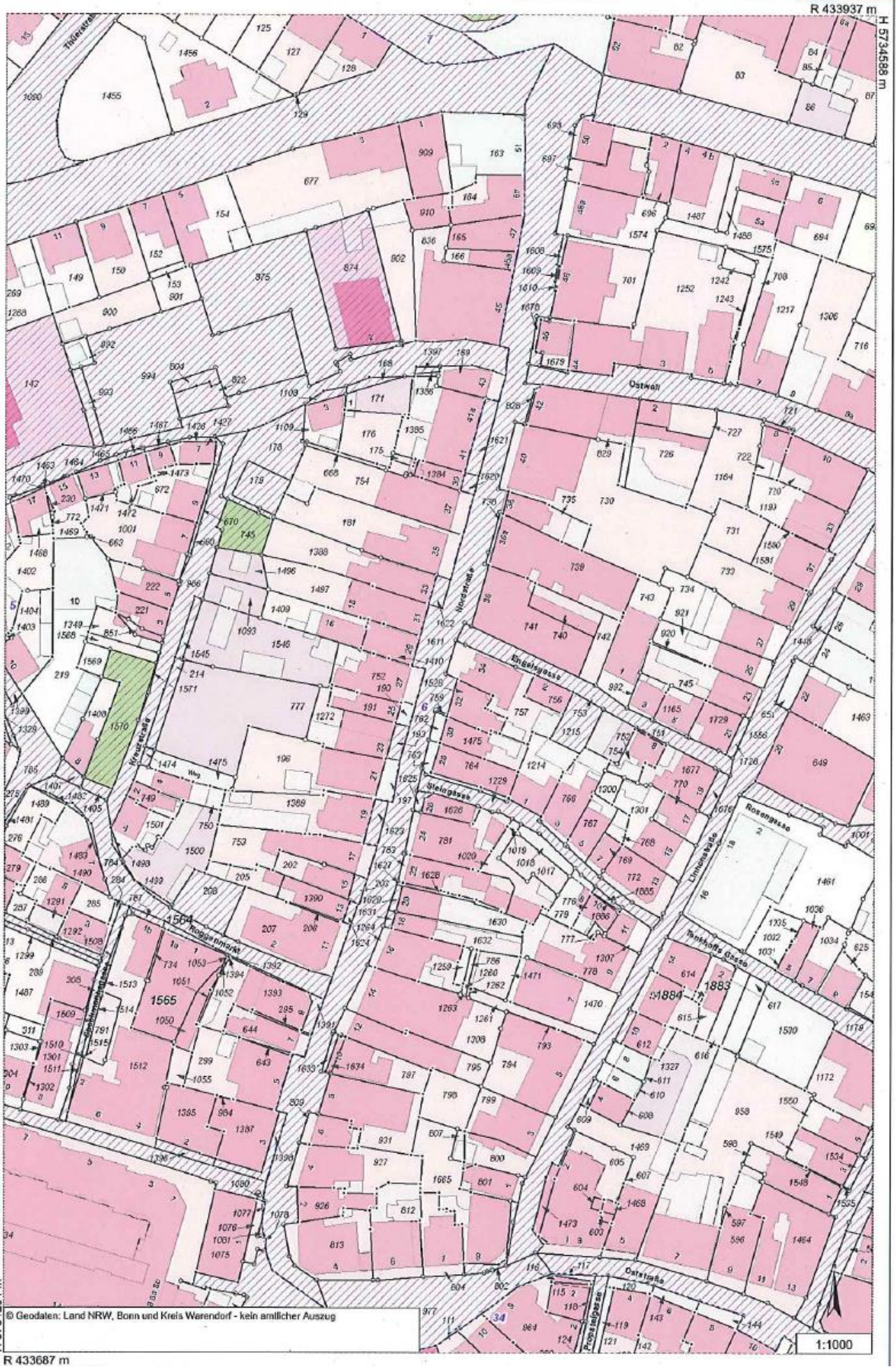
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

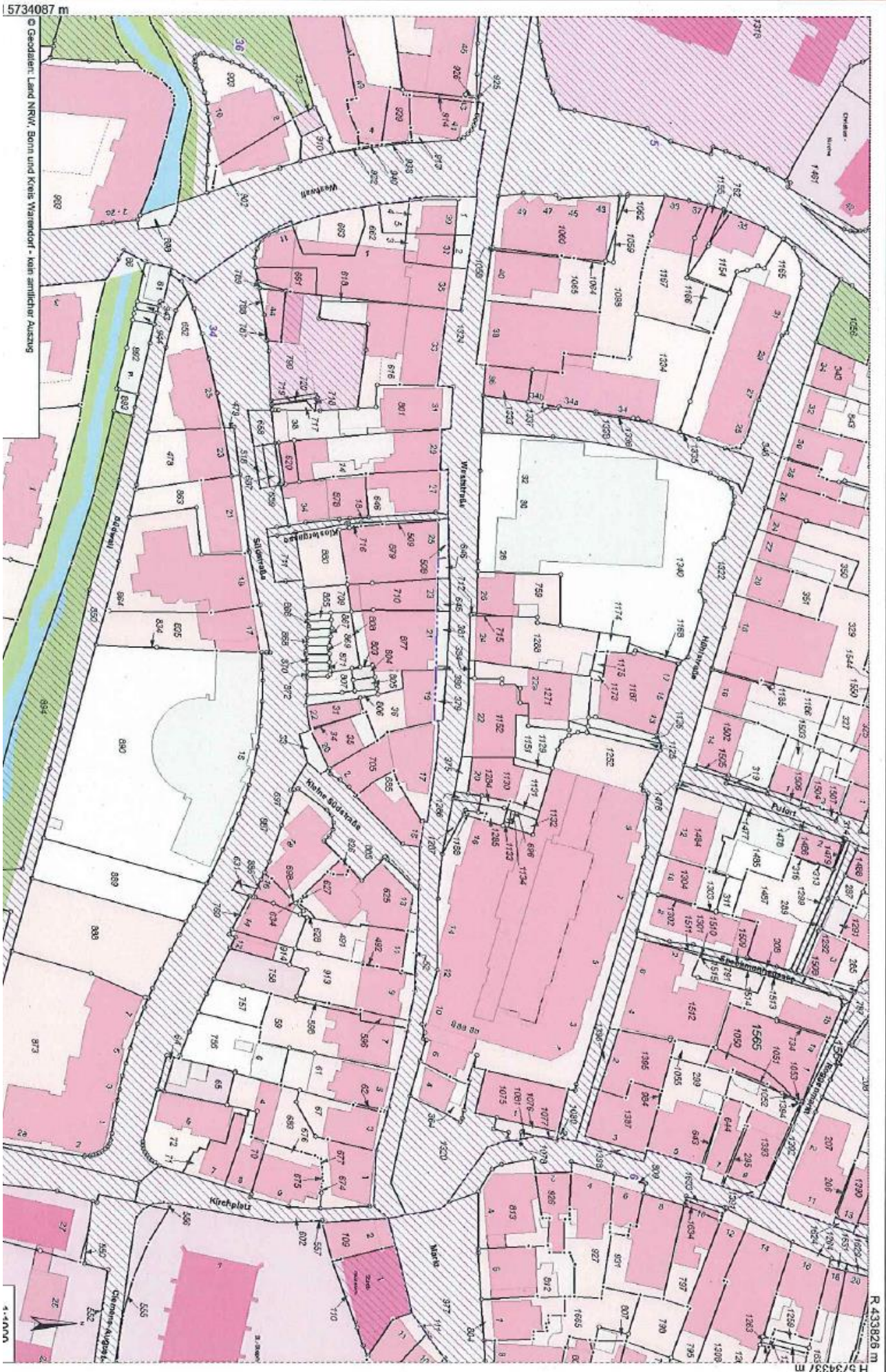
Beckum, den 28. Januar 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Anlage 1



Anlage 2



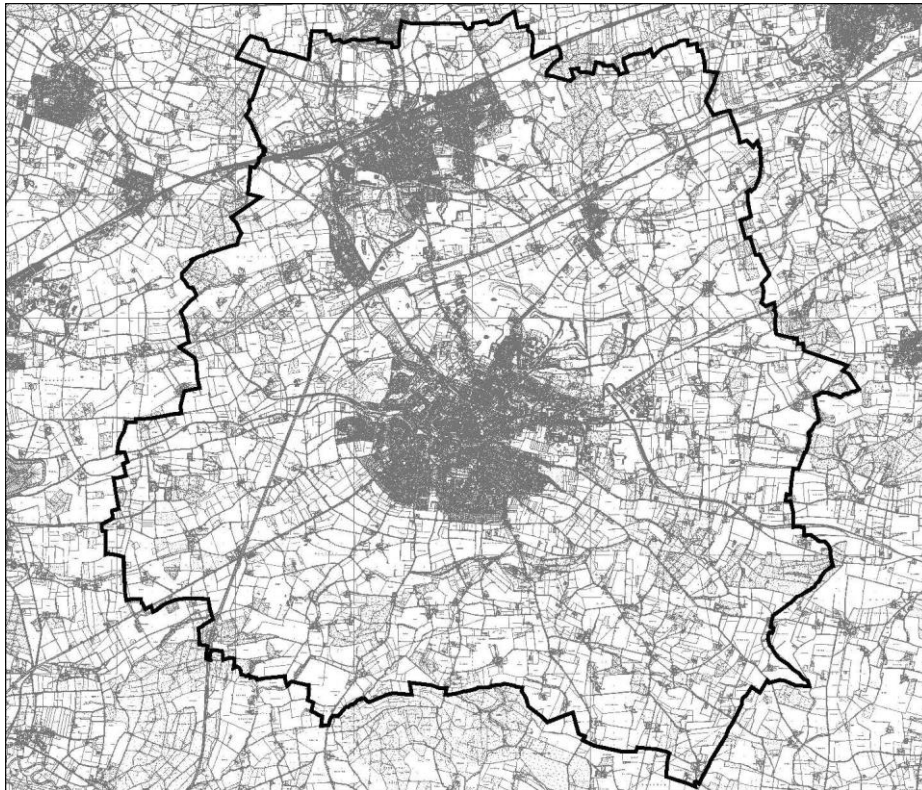
Laufende Nummer 2

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Umgrenzung:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

a) **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum „Windenergie“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Beckum und nimmt die bisherige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wie auch deren Höhenbegrenzung zurück. Es sollen mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die zukünftigen Vorranggebiete für die Windenergie des neuen Regionalplans Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie – nachrichtlich übernommen werden.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Windenergie“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie des Rates der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden die Unterlagen zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Sie werden zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen aufgefordert.“

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie zur frühzeitigen Beteiligung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Öffentlichkeit über die Planungsabsichten findet

am Donnerstag, dem 11. Februar 2016, um 18:30 Uhr eine Bürgerversammlung

in der Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum, statt.

Die Unterlagen sind ab dem 4. Februar 2016 auch auf den Internetseiten der Stadt Beckum einsehbar.

Beckum, den 2. Februar 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister